



Kofinanziert von der Europäischen Union



Auflistung der aktuellen BENE 2 Aufrufe

Nr.	Aufruf	Gültigkeit	
1.1	Umrüstung der Beleuchtung in bezirklichen Gebäuden	gültig ab Veröffentlichung bis 31.10.2023	
1.2	Umrüstung der Beleuchtung auf LED in Unternehmen*	gültig ab Veröffentlichung bis 30.11.2023	
1.3	Umrüstung der Beleuchtung auf LED in öffentlichen Nichtwohngebäuden	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2026	
1.4	Gebäudesanierung öffentlicher Nichtwohngebäude	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2026	
1.5	Umstellung von Heizungsanlagen auf erneuerbare Energien oder Fernwärme	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2026	
1.6	Steigerung der Energieeffizienz (Haustechnik und nutzerspezifischer Anlagen)	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2026	
1.7	Kälteanlagen mit natürlichem Kältemittel im Einzelhandel*	gültig ab Veröffentlichung bis 20.12.2024	
1.8	Gebäudesanierung und Optimierung technischer Anlagen im Kulturbereich	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2026	
1.9	Energieeffizienzmaßnahmen - beihilferelevante Vorhaben*	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2027	
2	Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen (u.a. auch in Unternehmen*)	gültig ab Veröffentlichung bis 31.12.2025	
3.1	Energienetze und -speicher: Investitionsprojekte auf Basis einer vorhandenen Machbarkeitsstudie (u.a. auch in Unternehmen*)	gültig ab Veröffentlichung bis 30.09.2027	
3.2	Energienetze und -speicher: Machbarkeitsstudien (u.a. auch in Unternehmen*)	gültig ab Veröffentlichung bis 30.09.2027	
3.3	Energienetze und -speicher: Forschung und Entwicklung (u.a. auch in Unternehmen*)	gültig ab Veröffentlichung bis 20.12.2027	
Nr. 4. umfasst	4.1	Ausbau der Stadt als „Schwammstadt“ zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur	gültig ab Veröffentlichung
	4.2	Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen	gültig ab Veröffentlichung
	4.3	Projektbezogene Untersuchungen und Studien zur „Schwammstadt“ und zu klimatischen Entlastungsräumen	gültig ab Veröffentlichung
4.4	Umsetzung des Schwammstadtprinzips an Berliner Unternehmensstandorten*	gültig ab Veröffentlichung bis 30.09.2024	
4.5	Anpassung an den Klimawandel in den Handlungsräumen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative	gültig ab Veröffentlichung bis 30.06.2025	



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Nr. 5 umfasst	5.1	Natur- und Landschaftsschutz sowie Gestaltung von Grün- und Erholungsflächen (inkl. Machbarkeitsstudien)	gültig ab Veröffentlichung
	5.2	Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume	gültig ab Veröffentlichung
	5.3	Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen	gültig ab Veröffentlichung
	5.4	Beseitigung von Altlasten	gültig ab Veröffentlichung
5.5	Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung in den Handlungsräumen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative		gültig ab Veröffentlichung bis 30.06.2025
Nr. 6 umfasst	6.1	Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte	gültig ab Veröffentlichung
	6.2	Bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr	gültig ab Veröffentlichung
	6.3	Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs	gültig ab Veröffentlichung
	6.4	Ausbau des ÖPNV und eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV	gültig ab Veröffentlichung
6.5	Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen		gültig ab Veröffentlichung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



***Hinweis für Unternehmen:**

Staatliche Begünstigungen (Subventionen) an Unternehmen können den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt verfälschen und unterliegen daher europäischen Wettbewerbsregeln. Die EU verwendet für staatliche Begünstigungen den Begriff Beihilfe. Nicht wettbewerbsrelevante Förderung wird daher auch als beihilfefrei bezeichnet und wettbewerbsrelevante als beihilferelevant. In erster Näherung können Sie davon ausgehen, dass öffentliche, mildtätige und gemeinnützige Einrichtungen i.d.R. beihilfefrei (nicht wettbewerbsrelevant) gefördert werden können. Einrichtungen, welchen im EU-Beihilferecht als Unternehmen betrachtet werden, sind i.d.R. beihilferelevant und können in BENE 2 nach vereinfachten Beihilfe-Regeln gefördert werden (De-minimis, AGVO).

Die Förderaufrufe 1.2, 1.7, 1.9, 2, 3.1, 3.2, 3.3 und 4.4 richten sich u.a. an Unternehmen, die als beihilferelevant (wettbewerbsrelevant) eingestuft werden können. Der Begriff des Unternehmens im beihilferechtlichen Sinne umfasst jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.